

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Konzertchor Ostschweiz“ (hervorgegangen aus dem Kammerchor Oberthurgau) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Arbon. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Aufführung anspruchsvoller Chorwerke aus verschiedenen Epochen, unter der künstlerischen Leitung einer professionellen Musikerpersönlichkeit. Die Ostschweiz vom Bodensee bis zum Säntis mit den Kantonen Thurgau, St. Gallen und beiden Appenzell ist regionaler Schwerpunkt für die Konzerte und für die Gewinnung von Sängerinnen und Sängern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitglieder-, Projekt- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Produkten
- Subventionen
- Beiträge privater Körperschaften
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die jeweiligen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche fest im Chor mitwirken. Sie zahlen den Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder. Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung des Vereins.

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie zahlen den Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung des Vereins.

Projektmitglieder sind natürliche Personen, die an einzelnen Projekten mitwirken. Sie zahlen den Projektbeitrag. Projektmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung des Vereins.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung des Vereins.

Der Dirigent/die Dirigentin entscheidet jeweils über die am Konzert teilnehmenden Sängern und Sängerinnen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder wenn die weitere Mitgliedschaft nach Treu und Glauben unzumutbar ist durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ende Mai statt. Alle Mitglieder erhalten eine Einladung zur Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind ausschliesslich Aktivmitglieder.

Das Datum der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern mindestens zwei Monate im Voraus bekannt gegeben. Die Mitglieder werden mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis ein Monat vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Per E-Mail eingereichte Anträge sind ebenfalls gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Präsidiums
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist in Artikel 13 geregelt.

Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erstellt das Budget, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ergänzt sich im Bedarfsfall selbst. Die Nachwahl erfolgt an der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung und Reglemente.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Dirigent/die Dirigentin wird vom Vorstand gewählt und angestellt. Der Dirigent/die Dirigentin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Zwingend ist die Teilnahme bei den Traktanden Programmgestaltung und Budget.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Vorstandsbeschlüsse kommen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit hat der/die Co-PräsidentIn nach aussen den Stichentscheid, sofern es sich um einen Beschluss mit Wirkung nach aussen handelt; der/die Co-PräsidentIn nach innen fällt den Stichentscheid, wenn es sich um einen Beschluss handelt, der ausschliesslich die inneren Aktivitäten des Vereins betrifft.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Über die gefassten Beschlüsse des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt drei Vereinsmitglieder – eines davon als Suppleanten/Suppleantin – als Revisoren/Revisorinnen oder eine juristische Person, welche die Geschäftsführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch die Geschäftsordnung festgelegt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. August 2015 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft.

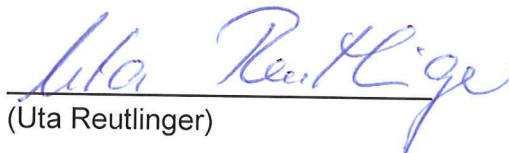
Arbon, 24. August 2015

Der Co-Präsident:



(Heinz Hauser)

Die Co-Präsidentin:



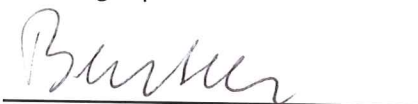
(Uta Reutlinger)

Der Protokollführer:



(Felix Oesch)

Der Tagespräsident:



(Tino Bentele)